

Kassenführung in der Gastronomie

Wer zur Führung von Büchern verpflichtet ist oder freiwillig Bücher führt, hat für die baren Betriebseinnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen (ggf. in der Form aneinandergereihter Kassenberichte).

Der Gesetzgeber ermöglicht verschiedene Formen über die äußere Gestalt von Kassenbüchern.

- Kassenbuch oder Kassenbestandsrechnung in Papierform
 - Loseblattsammlung,
 - Gebundenes Buch oder
 - Kassenbuch in Form aneinandergereihter Kassenberichte
- Kassenbuch in elektronischer Form

Berechnung Kassenbericht

Die Ermittlung der Einnahmen durch einen Kassenbericht geht von einem **ausgezählten Kas- senbestand bei Geschäftsschluss** aus. Zur Berechnung der Tageseinnahmen werden der Kassenanfangsbestand und die Bareinnahmen abgezogen und die getätigten Tagesausgaben, Bankeinzahlungen und Barentnahmen hinzugerechnet.

Bei der Erstellung von Kassenberichten ist der geschäftliche Bargeldendbestand **täglich aus- zuzählen**, um Rechenfehler, falsche Wechselgeldrückgaben oder sonstige Abweichungen zwischen tatsächlicher Tageseinnahme und Einnahme laut Bedienerzetteln und/oder Z-Bons zu vermeiden. Die Kassenführung ist **nicht ordnungsgemäß**, wenn die Kassenberichte nachträglich oder nur rechnerisch erstellt werden.

Berechnungsschema:

Kassenendbestand bei Geschäftsschluss (ausgezählt)

+ Wareneinkäufe/Nebenkosten
+ Geschäftsausgaben
+ Privatentnahmen
+ sonst. Ausgaben (z. B. Geldtransit)
= Kasseneingang
./. Privateinlagen
./. sonst. Einnahmen (z. B. Geldtransi)
= Bareinnahmen (Tageslosung)

Kassenschnitte von Kartenerfassungsgeräten müssen zusätzlich dokumentiert werden, damit bare und unbare Einnahmen nicht vermischt werden.

Belegpflicht

Entnahmen und Einlagen müssen sofort, d. h. unmittelbar nach Entstehung des Geschäftsvorfalls, aufgezeichnet werden. Die Eintragung am Ende eines Geschäftstages ohne Beleg reicht nicht aus. Fehlen Belege, handelt es sich um einen schwerwiegenden Fehler.

Kassendefekte

Nur wenige Unternehmer machen sich Gedanken, wie mit technischen Problemen, kurzfristigen Stromausfällen oder einem Totalausfall des Vorsystems umgegangen werden muss. Technische Probleme müssen ausreichend dokumentiert werden. Bei einem Totalausfall sind handschriftliche Einzelaufzeichnungen zu führen, wenn kein geeignetes Ersatzgerät zur Verfügung steht. Die Ausfallzeiten müssen dokumentiert werden. Rechnungen über Kassenreparaturen sind aufbewahrungs- und vorlagepflichtig.

Rechtsfolgen fehlerhafter Kassenführung

Bei formell und materiell ordnungswidrig geführten Büchern und Aufzeichnungen kann die sachliche Richtigkeit beanstandet und der Gewinn geschätzt werden.

Werden Einzelaufzeichnungen nicht aufbewahrt oder ist ein Datenzugriff auf die digitalen Daten nicht möglich, sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung verletzt. In dessen Folge ggf. durchgeführte Schätzungen der Umsätze und Gewinne können existenzbedrohende Ausmaße annehmen.

Über die Schätzung hinaus können sich weitere Folgen ergeben, z. B.:

- Einleitung von Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Festsetzung von Bußgeldern
- Zivilrechtliche Verfolgung bei bewusster Manipulation
- Gewerbeuntersagungsverfahren

Kassen-Nachschau

Zum Schutz vor Manipulationen hat der Gesetzgeber die sog. Kassen-Nachschau eingeführt. Die beauftragten Amtsträger der Finanzbehörde können zur Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung

- ohne vorherige Ankündigung
- außerhalb einer Außenprüfung
- während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten

Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Dies schließt auch Fahrzeuge ein, die gewerblich oder beruflich vom Steuerpflichtigen genutzt werden. Schon vor Beginn der Nachschau ist eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung zulässig, ohne dass der Amtsträger sich ausweisen muss. Der Steuerpflichtige hat dem Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen Organisationsunterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.